

## §74

**Rechnung und Quittung**

(1) Der Gläubiger hat dem zur Geldzahlung verpflichteten Schuldner auf Verlangen Rechnung und Quittung zu erteilen.

(2) Die Rechnung soll sofort oder spätestens 2 Wochen nach Empfang der Leistung erteilt werden. Bezahlung kann erst nach Erteilen der Rechnung verlangt werden.

(3) Der Überbringer einer quittierten Rechnung oder einer Quittung gilt als berechtigt, die darin bezeichnete Geldsumme in Empfang zu nehmen, soweit die Umstände nichts anderes ergeben.

## §75

**Geldzahlung und Überweisung**

(1) Geld hat der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Gläubiger;
2. bei Überweisung von einem Konto der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages beim Kreditinstitut des Schuldners;
3. bei Zahlung mittels einer Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut oder bei der Post der Tag der Einzahlung.

(3) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Eingang des Geldes beim Gläubiger ein.

## §76

**Zahlung durch Scheck**

(1) Erfolgt die Zahlung durch Scheck, gilt die Übergabe des Schecks als Zeitpunkt der Zahlung und bei Übersendung des Schecks der Tag seines Eingangs beim Gläubiger.

(2) Die Erfüllung tritt mit Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers oder mit Auszahlung des Geldes an den Gläubiger ein, wenn der Scheck eingelöst ist.

## Fünfter Abschnitt

**Änderung und Beendigung von Verträgen**

## §77

**Änderung und Aufhebung durch Vereinbarung**

(1) Verträge können durch Vereinbarung der Partner geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Zustandekommen von Verträgen gelten entsprechend.

(2) Ist für den Abschluß des Vertrages eine Form bestimmt, bedarf auch seine Änderung oder Aufhebung dieser Form.

## §78

**Änderung und Aufhebung von Verträgen durch das Gericht**

(1) Das Gericht kann auf Klage eines Partners einen Vertrag ändern oder aufheben, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

(2) Ein Vertrag kann durch das Gericht nicht mehr geändert oder aufgehoben werden, wenn aus dem Vertrag nur noch die erbrachte Leistung zu bezahlen ist.

## §79

**Wirkung der Änderung und Aufhebung**

(1) Die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages erstreckt sich nur auf die noch nicht erbrachten Leistungen, so-

weit nicht etwas anderes vereinbart oder gerichtlich festgelegt ist.

(2) Wird ein Vertrag geändert oder aufgehoben, sind die dadurch bedingten sowie die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen von den Partnern entsprechend den Vorteilen zu tragen, die sich für sie aus der Änderung oder Aufhebung des Vertrages ergeben.

## §80

**Rücktritt**

(1) Zum Rücktritt vom Vertrag ist ein Partner nur berechtigt, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Der Rücktritt darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Der Rücktritt von einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Wird das Rücktrittsrecht ausgeübt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Erbrachte Leistungen sind gegenseitig herauszugeben.

(4) Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt die Möglichkeit nicht aus, eine bereits entstandene Schadenersatzforderung geltend zu machen.

## §81

**Kündigung**

(1) Ein Vertrag kann gekündigt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften bestimmt oder im Vertrag vereinbart ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Partner. Die Kündigung eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird mit dem in der Kündigung genannten Zeitpunkt beendet, jedoch nicht vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Frist (Kündigungsfrist). Eine verspätet zugegangene Kündigung wirkt zum nächsten Kündigungstermin.

## Sechster Abschnitt

**Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen**

## §82

**Grundsatz**

(1) Der Partner eines Vertrages, der seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist dem anderen Partner materiell verantwortlich. Dem anderen Partner stehen die durch Rechtsvorschriften bestimmten oder im Vertrag vereinbarten Garantieforderungen, Verzugszinsen, das Recht auf Abnahmeverweigerung, Rücktritt und Leistungsverweigerung sowie auf Schadenersatz zu.

(2) Ein Partner, der einem Dritten die Erfüllung seiner Pflichten überträgt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich.

(3) Soll eine Leistung nach dem Zweck des Vertrages auch anderen dienen oder vom Empfänger an andere übertragen werden, ist der Leistende diesen gegenüber für Pflichtverletzungen ebenso verantwortlich wie seinem Vertragspartner.

## §83

**Mitteilung über Vertragsstörungen**

(1) Treten bei der Erfüllung eines Vertrages Störungen auf oder erkennt ein Partner, daß er seine Pflichten trotz aller Anstrengungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, ist er verpflichtet, dem anderen Partner davon Mit-